

sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe<sup>192</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>193</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten einrichtete, und die Resolution 1145 (1997) vom 19. Dezember 1997, in der der Rat feststellte, dass das Mandat der Übergangsverwaltung am 15. Januar 1998 enden wird, und mit der er die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe mit Wirkung vom 16. Januar 1998 für einen einmaligen Zeitraum von bis zu neun Monaten einrichtete,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 54/274 vom 15. Juni 2000,

*erneut erklärend*, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung und die Unterstützungsgruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung entrichtet haben,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung und die Unterstützungsgruppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 25,4 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veran-

lagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 141 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 82 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>193</sup> an;

8. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten 35.805.865 Dollar gutgeschrieben werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht über die Finanzlage der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe vorzulegen;

10. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/507

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/986)<sup>194</sup>.

<sup>192</sup> A/56/844.

<sup>193</sup> A/56/887.

<sup>194</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**56/507. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>195</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>196</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1063 (1996) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti einrichtete, und die Resolution 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 1997 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1123 (1997) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997, mit der der Rat die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti für einen einmaligen Zeitraum von vier Monaten einrichtete,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, mit der der Rat die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti einrichtete, und die Resolution 1277 (1999) vom 30. November 1999, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. März 2000 verlängerte,

*unter Hinweis* auf die Resolution 51/15 A der Generalversammlung vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstützungsmission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 55/269 vom 14. Juni 2001,

*erneut erklärend*, dass es sich bei den Kosten der Missionen um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Missionen ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonde-

ren Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Missionen entrichtet haben,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,8 Millionen US-Dollar, was etwa 17 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 132 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 82 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>196</sup> an;

8. *beschließt*, in Anbetracht der Barmittelknappheit bei den Missionen für die nächste Zukunft die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 Buchstabe d der Finanzordnung der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Überschuss von 4.000.200 Dollar auszusetzen, und ersucht den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

<sup>195</sup> A/56/841.

<sup>196</sup> A/56/887.

#### IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

9. *beschließt außerdem*, die Prüfung der Frage, wie die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.300 Dollar in Bezug auf den in Ziffer 8 genannten Überschuss zu behandeln sind, zurückzustellen;

10. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.